

## **Stellungnahme zur Änderung der NÖ Pflegekindergeld-Verordnung 2014 und zur Verordnung für die Leistungserbringung im Bereich der Unterstützung der Erziehung**

Der NÖ Monitoringausschuss (NÖ MTA) ist ein unabhängiger und weisungsfreier Ausschuss, der die Einhaltung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen durch die öffentliche Verwaltung für den Bereich der niederösterreichischen Landeskompetenz überwacht.

Seine Rechtsgrundlagen sind die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) und das NÖ Monitoringgesetz, LGBl 9291-0.

Der Ausschuss ist gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 NÖ Monitoringgesetz, LGBl 9291-0 idgF berechtigt, Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen gegenüber der NÖ Landesregierung abzugeben, die Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen betreffen.

**Der NÖ Monitoringausschuss gibt folgende Stellungnahme zum Änderungsentwurf der NÖ Pflegekindergeld-Verordnung 2014 UND zur Verordnung für die Leistungserbringung im Bereich der Unterstützung der Erziehung ab:**

### I.) Allgemein:

Der Änderungsentwurf der NÖ Pflegekindergeld-Verordnung 2014 und der Entwurf einer Verordnung für die Leistungserbringung im Bereich der Unterstützung der Erziehung wurden dem NÖ MTA am 05.02.2026 zur Begutachtung übermittelt. Als Frist für die Abgabe allfälliger Stellungnahmen wurde der 26.02.2026 angegeben.

Gemäß Punkt 4.2 der NÖ Legistischen Richtlinien 2015 soll die Begutachtungsfrist für Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen 6 Wochen nicht unterschreiten.

In beiden Fällen betrug die Frist genau die Hälfte der eigentlichen Vorgabe.

In Bereichen, die Rechte von Menschen mit Behinderungen berühren, ist der NÖ MTA als Kollegialorgan in die Begutachtung involviert und benötigt für Stellungnahmen einen Beschluss seiner Mitglieder. Innerhalb einer derartig kurzen Frist ist das jedoch nur sehr eingeschränkt möglich.

→ **Der NÖ MTA regt daher an, die Frist von 6 Wochen für Stellungnahmen in Bereichen, die die Rechte von Menschen mit Behinderungen berühren, nicht zu unterschreiten.**

## II.) NÖ Pflegekindergeld-Verordnung 2014

Der NÖ MTA begrüßt die Erhöhung des Pflegekindergeldes und die Anpassung der Höhe der pensionsrechtlichen Absicherung.

In der aktuellen **NÖ Pflegekindergeld-Verordnung 2014** sind derzeit jedoch keine erhöhten, dem Betreuungsbedarf angemessenen, Beträge für die Übernahme von Pflegekindern mit Behinderungen vorgesehen.

Dieser Umstand wird den tatsächlichen Bedürfnissen der betroffenen Kinder nicht gerecht: Kinder mit körperlichen, geistigen oder mehrfachen Behinderungen haben in der Regel einen erhöhten Unterstützungs- und Betreuungsbedarf. Dieser umfasst unter anderem intensivere Pflege, zusätzliche therapeutische Maßnahmen, höhere Mobilitäts- und Arztkosten sowie einen gesteigerten zeitlichen Aufwand im Alltag. Pflegeeltern, die ein Kind mit Behinderungen aufnehmen, tragen somit eine deutlich umfassendere Verantwortung. Eine angemessene finanzielle Unterstützung ist daher nicht nur eine Frage der Fairness gegenüber den Pflegeeltern, sondern auch eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass diese Kinder die Förderung erhalten, die sie benötigen.

Darüber hinaus können gezielte finanzielle Anreize dazu beitragen, mehr Pflegefamilien dafür zu gewinnen, Kinder mit Behinderungen aufzunehmen. Für diese Kinder ist ein familiäres Umfeld besonders wertvoll: Studien und Praxiserfahrungen zeigen übereinstimmend, dass stabile, liebevolle Familienbeziehungen ihre Entwicklung und Lebensqualität wesentlich besser unterstützen als eine Unterbringung in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, wo personal- und ressourcenbedingte Einschränkungen häufig den individuellen Bedürfnissen entgegenstehen.

**→ Der NÖ MTA regt daher in der NÖ Pflegekindergeld-Verordnung 2014 erhöhte Beträge für Kinder mit Behinderungen vorzusehen, um sowohl die Aufnahmebereitschaft von Pflegefamilien zu stärken als auch die bestmöglichen Entwicklungsbedingungen für die betroffenen Kinder sicherzustellen.**

III.) Verordnung für die Leistungserbringung im Bereich der Unterstützung der Erziehung

Gemäß § 3 Abs. 2 (pädagogische Orientierung) soll die Einrichtung ihre Tätigkeit aufgrund einer nach anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen erstellten, sozialpädagogischen Konzeption vornehmen und diese Konzeption den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und unter Berücksichtigung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993 in der Fassung BGBl. Nr. 437/1993, laufend anpassen und jedenfalls alle fünf Jahre evaluieren.

Einen Hinweis auf die UN-BRK, welche seit 26. Oktober 2008 in Kraft ist, scheint jedoch nicht auf. Durch die UN-BRK verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

**→ Der NÖ MTA regt daher im Sinne der Rechtsklarheit und Transparenz an, neben der Berücksichtigung der Kinderrechtskonvention auch die UN-BRK in diese Bestimmung aufzunehmen.**

In § 4 wird die Qualifikation des Personals gesetzlich festgelegt. Auch diesbezüglich finden sich kaum Bestimmungen zu erforderlichen Ausbildungen im Bereich Inklusion.

**→ Der NÖ MTA regt daher an, die Erfordernisse an die Qualifikation des Personals dahingehend anzupassen, dass auch der Bereich der Inklusion abgedeckt wird.**

Während in anderen Bereichen Supervisionen sogar verpflichtend zu absolvieren sind, sollen gemäß § 6 den Betreuungspersonen Supervisionen lediglich angeboten

werden. Die tägliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen kann sich mitunter als sehr herausfordernd darstellen und sollte daher eine verpflichtende Supervision nicht nur aus Gründen einer Qualitätssicherung/-steigerung verpflichtend vorgesehen werden, sondern auch aus Gesundheitspräventions- und Reflexionsgründen für die Betreuungspersonen.

**→ Der NÖ MTA regt daher an, Supervisionen für Betreuungspersonen in regelmäßigen Abständen verpflichtend vorzusehen.**

St. Pölten, am 25.02.2026

NÖ Monitoringausschuss  
Ing.in Mag.a G r ü b l e r – C a m e r l o h e r  
(Vorsitzende)

elektronisch unterfertigt